



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland**

## **A. Problem**

Die Geldwäschebekämpfung steht in Deutschland bereits seit vielen Jahren im Fokus der Öffentlichkeit. Eine erfolgreiche Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Angesichts der dynamischen Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet muss auch die präventive Geldwäschebekämpfung effizient ausgestaltet sein, um den daraus resultierenden Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Vor dem Hintergrund der fortlaufenden Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung auch auf europäischer Ebene erscheint eine nationale Bündelung der Aufsichtskompetenzen nicht nur sachgerecht, sondern auch als notwendiger Schritt zur Harmonisierung mit den künftigen europäischen Standards.

Die Bedeutung einer weitgehenden Zentralisierung der Aufsichtsbehörden wurde bereits von der Financial Action Task Force (FATF) vorgegeben. Die FATF ist ein wichtiges internationales Gremium im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der von ihr vorgegebenen Standards in den Mitgliedstaaten.

In der Deutschlandprüfung 2021/2022 hat die FATF zwar festgestellt, dass Deutschland in vielen Bereichen bereits die richtigen Wege eingeschlagen habe, der effektiven Bekämpfung von Finanzkriminalität aber weiterhin die zersplitterte Zuständigkeit bei einer Vielzahl von Behörden auf Bundes- und Landesebene im Wege stehe. Der anstehende Prüfungszyklus der FATF bis 2028 bietet mithin die Gelegenheit, diese strukturellen Herausforderungen frühzeitig und proaktiv anzugehen.

## **B. Lösung**

Um einen Beitrag zur Effizienzsteigerung der präventiven Geldwäschebekämpfung zu erreichen, ist die Bündelung und damit die Reduzierung der Anzahl der Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor der richtige Weg. Hiermit wird die geldwäscherechtliche Aufsicht in Schleswig-Holstein klarer strukturiert und in ihrer Wirksamkeit verstetigt.

Im Finanzministerium liegt bereits die Zuständigkeit für verschiedene Verpflichtetengruppen gem. § 50 Nr. 9 GwG, wozu u. a. die Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler (§ 2 Nr. 14 GwG) und die Gruppe der Güterhändler, Kunstvermittler sowie Kunstlagerhalter (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) zählen.

Die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen befindet sich nach der derzeitigen Fassung des § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH) im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. § 50 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 15 Geldwäschegesetz (GwG) bietet die Möglichkeit die geldwäscherechtliche Aufsicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen durch Landesrecht zu regeln und somit im Finanzministerium zu zentralisieren. Durch eine zukünftige Zentralisierung dieser Aufgabe im Finanzministerium werden Ressourcen gebündelt, um Effizienzgewinne zu erreichen.

Die im Finanzministerium für die anderen Verpflichtetengruppen entwickelten Standards können auch auf diese Verpflichtetengruppe übertragen werden. Schleswig-Holstein kann insoweit einen Beitrag leisten, um die Anzahl der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden weiter zu reduzieren und einen der Hauptkritikpunkte der letzten FATF Prüfung aufzugreifen.

Die Umsetzung dieser Zentralisierung erfolgt durch Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte Verpflichtete.

Da es sich vorliegend lediglich um eine Anpassung der internen Zuständigkeit handelt, ist die Durchführung einer Verbandsanhörung entbehrlich. In der Folge ist auch nur eine Kabinettsbefassung vorgesehen.

### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Ein ggf. erhöhter Verwaltungsaufwand im Ministerium für Finanzen durch die Zuständigkeitsübertragung kann mit den bereits vorhandenen Kapazitäten abgedeckt werden. Auf die öffentlichen Haushalte hat die Anpassung keine finanziellen Auswirkungen.

#### **E. Nachhaltigkeit Zitierung der Gesamtbewertung aus dem Nachhaltigkeitscheck**

Bei einer reinen Änderung der Zuständigkeit entfällt der Nachhaltigkeitscheck.

#### **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

#### **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Entfällt.

#### **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Aus-  
führung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in  
Deutschland**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/165, S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)“ und die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ werden ersetzt durch die Wörter „die Behörde nach § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte Verpflichtete vom 29. August 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 460)“ ersetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günter  
*Ministerpräsident*

Magdalena Finke  
*Ministerin für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport*

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Geldwäschebekämpfung steht in Deutschland bereits seit vielen Jahren im Fokus der Öffentlichkeit. Eine erfolgreiche Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht daher auch im gesamtstaatlichen Interesse. Da es sich um ein Rechtsgebiet mit sehr dynamischer Entwicklung handelt, muss auch der Bereich der präventiven Geldwäschebekämpfung gut und effizient aufgestellt sein, um diesen Herausforderungen effektiv begegnen zu können. Vor diesem Hintergrund der fortlaufenden Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung auch auf europäischer Ebene erscheint eine nationale Bündelung der Aufsichtskompetenzen nicht nur sachgerecht, sondern auch als notwendiger Schritt zur Harmonisierung mit den künftigen europäischen Standards.

Die Bedeutung einer weitgehenden Zentralisierung der Aufsichtsbehörden wurde bereits von der Financial Action Task Force (FATF) vorgegeben. Die FATF ist ein wichtiges internationales Gremium im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der von ihr vorgegebenen Standards in den Mitgliedstaaten.

In der Deutschlandprüfung 2021/2022 hat die FATF zwar festgestellt, dass Deutschland in vielen Bereichen bereits die richtigen Wege eingeschlagen habe, der effektiven Bekämpfung von Finanzkriminalität aber weiterhin die zersplitterte Zuständigkeit bei einer Vielzahl von Behörden auf Bundes- und Landesebene im Wege stehe. Der anstehende Prüfungszyklus der FATF bis 2028 bietet mithin die Gelegenheit, diese strukturellen Herausforderungen frühzeitig und proaktiv anzugehen.

Um einen Beitrag zur Effizienzsteigerung der präventiven Geldwäschebekämpfung zu erreichen, ist die Bündelung und damit die Reduzierung der Anzahl der Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor der richtige Weg. Hiermit wird die geldwäscherechtliche Aufsicht in Schleswig-Holstein klarer strukturiert und in ihrer Wirksamkeit verstetigt.

Die Zuständigkeit für die geldwäscherechtliche Aufsicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen befindet sich nach der derzeitigen Fassung des § 21 Absatz 5 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH) im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. § 50 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 15 Geldwäschegesetz (GwG) bietet die Möglich-

keit die geldwäscherechtliche Aufsicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen durch Landesrecht zu regeln und somit im Finanzministerium zu zentralisieren. Durch eine zukünftig konsequente Zentralisierung dieser Aufgabe im Finanzministerium wird es ermöglicht, die ohnehin knappen Ressourcen zu bündeln, um hierdurch Effizienzgewinne zu erreichen.

Des Weiteren können die im Finanzministerium für die anderen Verpflichtetengruppen entwickelten Standards auch auf diese Verpflichtetengruppe übertragen werden. Schleswig-Holstein kann insoweit einen Beitrag leisten, um die Anzahl der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden weiter zu reduzieren und einen der Hauptkritikpunkte der letzten FATF Prüfung aufzugreifen.

Die Umsetzung dieser Zentralisierung erfolgt durch die Änderung dieses Gesetzes und die Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte Verpflichtete.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland)**

Es wird zunächst der Verweis auf das Geldwäschegesetz aktualisiert. Darüber hinaus wird nunmehr geregelt, dass sich die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der geldwäscherechtlichen Aufsicht im Sinne des § 50 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes nach der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte Verpflichtete richtet. Dies ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Zu diesem Zweck wird eine Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörde für bestimmte Verpflichtete erlassen. Durch diese Zentralisierung wird ermöglicht, die ohnehin knappen Ressourcen zu bündeln, um hierdurch Effizienzgewinne in der Aufsicht zu erreichen. Die Bedeutung einer weitgehenden Zentralisierung der Aufsichtsbehörden wurde bereits von der FATF vorgegeben.

In der Folge ist Satz 2 zu streichen, da es einer Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die örtlichen Ordnungsbehörden oder Kreisordnungsbehörden nicht mehr bedarf.

## **II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.